

Gebührenverordnung (154.111)

vom 9. Januar 2012

Änderung vom 4. März 2013
Änderung vom 14. Oktober 2013
Änderung vom 12. Mai 2014
Änderung vom 3. April 2023

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Verwaltung	3
Art. 1 Aufwandgebühr	3
Art. 2 Fotokopien	3
Art. 3 Laminieren	3
Art. 4 Falzen, Schneiden	3
Art. 5 Faxen	4
II. Einbürgerungswesen	4
Art. 6 Gebühren für Kurse von einbürgerungswilligen Personen <small>(aufgehoben am 14.10.2013)</small>	4
III. Werkhof	4
Art. 7 Leistungen Werkhof <small>(Änderung vom 12.05.2014)</small>	4
IIIa. Hundetaxe	5
Art. 7a Hundetaxe <small>(eingefügt am 07.06.2013, Änderung vom 03.04.2023)</small>	5
IV. Interne Verrechnung	5
Art. 8	5
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 9 Inkrafttreten	5
Art. 10 Aufhebung früherer Erlasse	5
Genehmigungsvermerk	5
Bekanntmachung	5
Änderung von Artikel 7a	5
Bekanntmachung	5
Aufhebung von Artikel 6	5
Bekanntmachung	6
Änderung von Artikel 7	6
Bekanntmachung	6

9. Januar 2012

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Bönigen,
gestützt auf das Gebührenreglement vom 2. Dezember 2011,
beschliesst:

I. Verwaltung

Aufwandgebühr

Artikel 1

Aufwandgebühr I	CHF	60.00 / Std.
Aufwandgebühr II	CHF	120.00 / Std.
Auto-Spesen	CHF	0.70 / km

Fotokopien

Artikel 2

¹ Für schwarz/weiss Fotokopien und Ausdrucke werden folgende Gebühren verrechnet:

- A4 Einseitig	CHF	0.50
- A4 Doppelseitig	CHF	1.00
- A3 Einseitig	CHF	1.00
- A3 Doppelseitig	CHF	2.00

² Für farbige Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

- A4 Einseitig	CHF	1.00
- A4 Doppelseitig	CHF	2.00
- A3 Einseitig	CHF	2.00
- A3 Doppelseitig	CHF	4.00

³ Für die Verarbeitung des Auftrages durch das Gemeindepersonal wird zusätzlich die Aufwandgebühr I verrechnet.

⁴ Ortsansässige Vereine können bis und mit 200 Fotokopien pro Jahr gebührenfrei beziehen. Darüber hinaus gelten die ordentlichen Ansätze gemäss Absatz 1 - 3.

Laminieren

Artikel 3

¹ Für die Benützung des Laminiergerätes werden folgende Gebühren verrechnet:

- A4 Einseitig/Doppelseitig	CHF	4.00
- A3 Einseitig/Doppelseitig	CHF	5.00

² Für die Verarbeitung des Auftrages durch das Gemeindepersonal wird zusätzlich die Aufwandgebühr I verrechnet.

Falzen, Schneiden

Artikel 4

Für die Verarbeitung des Auftrages durch das Gemeindepersonal wird die Aufwandgebühr I verrechnet.

Faxen

Artikel 5

Für die Benützung des Faxgerätes werden folgende Gebühren verrechnet:

- 1. A4-Seite	CHF	4.00
- Jede weitere A4-Seite	CHF	1.00

II. EinbürgerungswesenGebühren für Kurse von
einbürgerungswilligen
Personen**Artikel 6**

aufgehoben. (Aufhebung am 14.10.2013)

III. Werkhof

Leistungen Werkhof

Artikel 7 (Änderung vom 12.05.2014)¹ Für Leistungen des Werkhofes werden folgende Gebühren erhoben:

Wischmaschine MFH 2200	CHF	150.00 / Std.	inkl. Bedienung
Lastwagen Meili	CHF	166.00 / Std.	inkl. Bedienung
Lastwagen Meili mit Schneepflug	CHF	186.00 / Std.	inkl. Bedienung
Traktor Iseki	CHF	145.00 / Std.	inkl. Bedienung
Traktor Iseki mit Schneepflug	CHF	165.00 / Std.	inkl. Bedienung
Kompressor	CHF	35.00 / Std.	+ Mannstunden
Hammer zu Kompressor	CHF	16.90 / Std.	
Walze	CHF	28.00 / Std.	+ Mannstunden
Teermaschine	CHF	37.20 / Std.	+ Mannstunden
Motorsäge	CHF	25.00 / Std.	+ Mannstunden
Übrige Kleingeräte		Gemäss Abmachung im Einzelfall	
Arbeit Leiter Werkhof	CHF	100.00 / Std.	
Arbeit Leiter Werkhof-Stellvertreter	CHF	86.00 / Std.	
Arbeit Mitarbeiter Werkhof	CHF	73.00 / Std.	
Arbeit Lernender	CHF	45.00 / Std.	
Materiallieferung		Ankaufspreis + 20 %	

² Für Nacht- und Wochenarbeit wird für Leistungen des Werkhofpersonals ein Zuschlag gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bönigen aufgerechnet.

³ Der Leiter Werkhof entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde hat.

⁴ Bei wiederkehrenden Aufträgen (z.B. Schneeräumung usw.) ist ein Vertrag abzuschliessen. Es kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Funktionendiagramm.

⁵ Arbeitsgeräte dürfen nur ausnahmsweise vermietet werden. Der Mieter muss über die nötigen Kenntnisse für die Bedingung verfügen. Der Leiter Werkhof entscheidet im Einzelfall.

III a. Hundetaxe (neu) (eingefügt am 07.06.2013)

Hundetaxe	Artikel 7a (neu) (eingefügt am 07.06.2013, Änderung vom 03.04.2023) Die Hundetaxe beträgt pro Hund und Jahr	CHF 120.00
-----------	---	------------

IV. Interne Verrechnung**Artikel 8**

Für die interne Verrechnung gelten die Ansätze gemäss Artikel 7

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Artikel 9 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
---------------	---

Aufhebung früherer Er- lasse	Artikel 10 Die vorliegende Verordnung ersetzt den Gebührentarif vom 7. April 2003.
---------------------------------	--

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Bönigen hat die Gebührenverordnung am 9. Januar 2011 genehmigt.

Gemeinderat

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012 sind im Anzeiger Interlaken vom 19. Januar 2012 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 7a

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung am 4. März 2013 genehmigt.

Gemeinderat

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------

Bekanntmachung

Die Änderung der Gebührenverordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2013 sind im Anzeiger Interlaken vom 11. Juli 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Aufhebung von Artikel 6

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung am 14. Oktober 2013 genehmigt.

Gemeinderat

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------

Bekanntmachung

Die Änderung der Gebührenverordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014 sind im Anzeiger Interlaken vom 16. Januar 2014 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 7

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung am 12. Mai 2014 genehmigt.

Gemeinderat

Herbert Seiler	Stefan Frauchiger
Präsident	Sekretär

Bekanntmachung

Die Änderung der Gebührenverordnung und das Inkrafttreten auf den 12. Mai 2014 sind im Anzeiger Interlaken vom 22. Mai 2014 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 7a

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung am 3. April 2023 genehmigt.

Gemeinderat

Ueli Michel	Stefan Frauchiger
Präsident	Sekretär

Bekanntmachung

Die Änderung der Gebührenverordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 sind im Anzeiger Interlaken vom 20. April 2023 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.